

CCS Tax, k.s.

Tomášikova 50/E
831 04 Bratislava
Slovak Republic

Tel + 421 (0)2 32 606 511
Fax + 421 (0)2 32 144 000
E-Mail: office@ccstax.sk
www.ccstax.sk

Änderung des Einkommensteuergesetzes mit Wirkung vom 1.1.2016

Sehr geehrter Klient,

hiermit möchten wir Sie über die bedeutsamsten Änderungen im Bereich der Einkommensteuer, zu denen es infolge der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 253/2015 Slg. zur Novellierung der Gesetzes Nr. 595/2003 Slg. über Einkommenssteuer (nachfolgend „Gesetzesnovellierung“ genannt) mit Wirkung vom 1.1.2016 gekommen ist, informieren. Der Zweck der Verabschiedung neuer Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes ist vor allem die Steigerung der Steuermotivation der Bevölkerung zu Investitionen auf dem Kapitalmarkt sowie anhaltende Bemühungen der Steuerverwaltung, gegen Steuerbeträge zu kämpfen. Die bedeutsamsten, durch die Gesetzesnovellierung eingeführten Änderungen sind nach unserer Meinung:

A/ Im Bereich der Einkommensteuer

Einkünfte aus Werkschöpfung und Erbringung künstlerischer Leistung oder Einkünfte erzielt unter Anwendung des Urheberrechts werden mit der 19-prozentigen Quellensteuer besteuert, es sei denn, der Steuerzahler hat mit dem Steuerpflichtigen vereinbart, dass der Steuerzahler keine Quellensteuer einzieht, sondern die Einkünfte von dem Autor bzw. dem Künstler selbst anhand der Steuererklärung besteuert werden. Diese Tatsache muss jedoch der Steuerzahler (die ausschüttende Organisation) dem Steuerverwalter spätestens bis zum 15. Tag nach dem Ende des Kalenderjahres, in welchem solche Vereinbarung abgeschlossen wurde, melden.

Einkünfte aus Kapitalvermögen (außer Einkünften, die durch Abzug an der Quelle besteuert werden) werden von den natürlichen Personen mit einer Sondersteuerbasis mit 19-prozentigem Steuersatz besteuert. Durch die Gesetzesnovellierung wird also die

Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen aus Ressourcen auf dem Gebiet der Slowakischen Republik und aus Quellen im Ausland mit demselben Steuersatz erreicht.

Das Einkommen einer natürlichen Person aus dem Verkauf von Wertpapieren wird von der Steuer befreit, sofern es sich um die zum Handel auf einem geregelten Markt oder auf einem ähnlichen ausländischen regulierten Markt zugelassene Wertpapiere handelt, vorausgesetzt, dass der Zeitraum zwischen dem Erwerb der Wertpapiere und deren Verkauf ein Jahr überschreiten hat. Die Befreiung betrifft nicht den Verkauf von denjenigen Wertpapieren, die einen Bestandteil des Geschäftsvermögens des Steuerzahlers – natürlichen Person gebildet haben.

B/ Im Bereich der Körperschaftssteuer

i. Die Bedingung der Anerkennung der Steuerbasis

Ab 1.1.2015 werden in die Steuerbasis die für Beratungs- und Steuerdienste aufgewandten Ausgaben erst nach deren Zahlung einbezogen. Durch die Gesetzesnovellierung kam es zur Spezifizierung der dadurch betroffenen Beratungsdienste. Es wird sich ausschließlich um Rechnungswesen, Buchführung, Betriebsprüfung, Rechts- und Steuerberatung handeln.

Es wird zugleich ein Geldlimit für die Ausgaben (Kosten) für die Erlangung von Normen und Zertifikaten eingeführt. Deren Einbeziehung in die Steuerbasis wird nicht abgegrenzt, wenn deren Preis nicht 2.400,-EUR übersteigt, welche einmalig in die Steuerbasis einbezogen werden. Wenn der Beschaffungswert der Normen und Zertifikate den angeführten Preis übersteigt, werden die Ausgaben in die Steuerbasis gleichmäßig während deren Gültigkeitsdauer einbezogen, höchstens jedoch 36 Monate, und zwar ab dem Monat, in dem diese gezahlt wurden.

ii. Steuerlizenz

Die Steuerlizenz wird nicht von demjenigen Steuerzahler gezahlt, der nicht zur Geschäftstätigkeit gegründet wurde, der sich im Konkurs, Umstrukturierung oder Liquidation befindet, der im ersten Jahr dessen Existenzist ist sowie von dem Steuerzahler:

- der eine Grundeigentümergeinschaft ist, sofern diese das Einkommen lediglich aus Urproduktion und der mit der Urproduktion verbundenen Verarbeitung oder Umgestaltung der landwirtschaftlichen Produkte sowie aus Wald- und Wasserflächenwirtschaft erzielt und einen nicht über 10.000,-EUR hinausgehenden Jahresumsatz erreicht,
- der ohne Liquidation abgewickelt wird, und zwar ab dem Besteuerungszeitraum, in dem er den Antrag auf Abwicklung ohne Liquidation vorgelegt hat, ausgenommen der Situation, wenn das Vermögen auf den Rechtsnachfolger übertragen wird; falls der Steuerzahler den Antrag auf Abwicklung ohne Liquidation zurückzieht oder das Gericht feststellt, dass die Gesellschaft über ein Vermögen verfügt und deren Liquidation anordnet, ist der Steuerzahler verpflichtet, eine zusätzliche Steuererklärung für die Zeiträume, in welchen er die Steuerlizenz nicht gezahlt hat, abzugeben, was zur Auferlegung einer Strafe durch den Steuerverwalter führen wird.

iii. Unterstützung der praktischen Ausbildung der Studenten beim Arbeitgeber

Auf Grundlage des Gesetzes Nr. 61/2015 Slg. über Berufsbildung und Ausbildung und über die Änderung und Ergänzung bestimmter Gesetze wurde mit Wirkung vom 1. September 2015 im Einkommenssteuergesetz festgelegt, dass zu den Einkünften des Arbeitnehmers auch die Vergütung der Schüler der Berufsfachschulen sowie die Einkünfte der Hochschulstudenten während berufsbegleitender Ausbildung zählt. Neben der auf solche

Weise ausgezahlten Vergütung an den Schüler bzw. Studenten gehört zu den Steuerausgaben des Arbeitgebers auch der Lebensunterhalt des Studenten, die finanzielle Sicherheit des Studenten und die Ausgaben für die Leistung des praktischen Unterrichts auf dem Arbeitsplatz des praktischen Unterrichts. Die Einkünfte des Studenten in diesem Umfang sind von der Einkommenssteuer befreit.

Dem Arbeitgeber, der dem Studenten den praktischen Unterricht anhand eines Ausbildungsvertrags gemäß Sondervorschrift leistet, wird die Steuerbasis um Folgendes reduziert:

- a) 3.200 Euro pro Student, wenn der Steuerzahler im Besteuerungszeitraum mehr als 400 Stunden des praktischen Unterrichts leistet,
- b) 1.600 Euro pro Student, wenn der Steuerzahler im Besteuerungszeitraum mehr als 200 Stunden des praktischen Unterrichts leistet.

iv. Bildung der Wertberichtigung auf eine Forderung und deren Zubehör

Auf das Zubehör einer Forderung kann eine Wertberichtigung gebildet werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- es besteht ein Risiko, dass das Zubehör der Forderung (Zinsen, Verzugszinsen, die mit der Geltendmachung der Forderung verbundene Kosten, usw.) vom Schuldner im vollen Umfang oder teilweise nicht bezahlt wird,
- das Zubehör der Forderung wurde ins steuerpflichtige Einkommen einbezogen,
- ab dem Fälligkeitsdatum der Forderung, auf die sich das Zubehör bezieht, sind mehr als 1 080 Tage vergangen.

Es wird möglich sein, die Wertberichtigung bis in die Höhe von 100 % des Werts des Zubehörs oder dessen unbezahlten Teils zu bilden. Das Zubehör der Forderung kann auch effektiv vom Steuer abgeschrieben werden, und zwar bis in die Höhe der auf das Zubehör der Forderung gebildeten Wertberichtigung. Das angegebene Verfahren wird zum ersten Mal bei der Abgabe der Steuererklärung für das Kalenderjahr 2015 angewandt.

v. Einschränkungen bei der Geltendmachung von Abschreibungen des vermieteten Vermögens

Bereits bei der Abgabe der Steuererklärung für das Jahr 2015 wird auch der Umfang und Zeitraum der Vermietung bei dem Vermieter bei der Geltendmachung der steuerrechtlichen Abschreibungen von Sachanlagen berücksichtigt. Diese Maßnahme soll die fiktive Vermietung verhindern und Steuerverluste aus der Miete einschränken.

Der Steuerzahler kann zwecks der Festlegung der Steuerbasis nur steuerrechtliche Abschreibungen aus dem Vermögen geltend machen, und zwar in dem Umfang (Verhältnis), in welchem er dieses Vermögen zur Erzielung des steuerpflichtigen Einkommens des Steuerzahlers nutzt. Der Steuerzahler ist verpflichtet, die Geltendmachung der Abschreibungen in demjenigen Zeitraum zu unterbrechen, in dem er das Vermögen nicht zur Erzielung des steuerpflichtigen Einkommens genutzt hat. Die steuerrechtliche Abschreibung in dem einschlägigen Besteuerungszeitraum darf als Steuerausgabe lediglich bis in die Höhe des Einkommens aus der Vermietung geltend gemacht werden, wobei der nicht geltend gemachte Teil der jährlichen Abschreibung ab dem auf den Ablauf der Abschreibungsdauer folgenden Jahr geltend gemacht wird und, wenn das Vermögen weiterhin vermietet wurde, nur bis in die Höhe des Einkommens aus der Vermietung.

vi. Spezifizierung des Steuergegenstands im Verhältnis zum ausgeschütteten Gewinnanteil

Der Gewinnanteil wird bei einer juristischen Person nicht zum Gegenstand der Steuer nur in solchem Umfang, in welchem dieser keine Steuerausgabe des den Gewinnanteil ausschüttenden Steuerzahlers darstellt. Wenn bei der Person, die den Gewinnanteil ausschüttet, der Betrag eine Steuerausgabe in dem Land, in welchem diese juristische Person als Steuerresident gilt, darstellt, wird der Gewinnanteil zum Steuergegenstand in der Slowakischen Republik.

C/ Quellensteuer des Gesundheitsdienstleister

Durch die Gesetzesnovellierung werden die Bedingungen im Bereich der Besteuerung von denjenigen geldlichen Leistungen und Sachleistungen spezifiziert, die durch eine Person erbracht wurden, die ein Inhaber der Zulassung von Medikamenten, der Genehmigung für den Großhandel mit Arzneimitteln bzw. der Genehmigung zur Medikamentenherstellung, oder eine pharmazeutische Gesellschaft, ein Hersteller von Medizinprodukten, ein Hersteller von diätetischen Nahrungsmitteln oder eine Dritte, mittels von welcher die oben genannten Personen die geldlichen Leistungen und Sachleistungen an den Gesundheitsdienstleister, dessen Mitarbeiter oder Angehöriger der Gesundheitsberufe leisten, ist, hauptsächlich in Beziehung zur Identifizierung der Spenden, die den Gegenstand der Steuer bilden, sowie des Limits der für Verpflegung und Verpflegungsgeld des Gesundheitsdienstleisters aufgewandten Steuerausgaben. Bei diesen Leistungen kommt es zugleich zur Anpassung der Frist für die Entrichtung der Steuer aus Sachleistungen durch den Steuerpflichtigen, d.h. den Gesundheitsdienstleister, dessen Mitarbeiter oder den Angehörigen der Gesundheitsberufe, wo die Steuer einmal jährlich spätestens bis zum 31. Januar nach dem Ende des Kalenderjahrs entrichtet wird. Die Steuer wird jedoch nicht gezahlt, sofern die Gesamtsumme der Sachleistung nicht über 40,- EUR hinausgeht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Steuerberater
CCS Tax, k.s.